

BESCHLUSSVORLAGE V306/20/1 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hautpamt@ingolstadt.de
Datum	23.07.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Besetzung der Bezirksausschüsse 2020 – 2026
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

1. Die Bezirksausschüsse der Stadt Ingolstadt werden nach den Vorschlägen der Parteien und Wählergruppen besetzt (siehe Anlage 2). Die neuen BZA-Mitglieder werden mit Zugang der Einladungen zur jeweiligen konstituierenden BZA-Sitzung in den Bezirksausschuss berufen. Diese sind für den Monat September geplant.

2. Eine vorgeschlagene Person der Partei Bündnis 90/Die Grünen erfüllt die Voraussetzungen nach § 7 der Stadtbezirkssatzung erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Berufung zum Bezirksausschussmitglied wird erst mit Vorliegen der Voraussetzungen und Vorlage der Nachweise bei der Verwaltung, sowie dem Zugang der Einladung zur konstituierenden Sitzung wirksam.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Nach § 7 Abs. 2 der Stadtbezirkssatzung werden die Bezirksausschussmitglieder von den bei der Stadtratswahl mit Wahlvorschlägen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen. Die Zahl der auf sie treffenden Mitglieder wird unter Zugrundelegung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl im jeweiligen Stadtbezirk für jeden Bezirksausschuss gesondert nach dem Verfahren von Sainte Laguë/Schepers unter Berücksichtigung von Listenverbindungen errechnet.

Die sich ergebenden Besetzungen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die in der Anlage 2 vorgeschlagenen zu gemeindlichen Ehrenämtern wählbaren Personen erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Stadtbezirkssatzung:

- Bezirksausschussmitglieder müssen bei der Bestellung in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt sind, ihre Wohnung haben.
- Gemeindeglieder, die in anderen Stadtbezirken als denjenigen ihrer Wohnung Grundvermögen haben, eine gewerbliche Niederlassung besitzen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende eines eingetragenen Vereins sind, können auch in diesen anderen Stadtbezirken bestellt werden.
- Eine Mitgliedschaft in mehreren Bezirksausschüssen ist nicht zulässig.

Jeweils eine vorgeschlagene Person der JU und der AfD erfüllen die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 der Stadtbezirkssatzung nicht und können somit nicht als Bezirksausschussmitglied berufen werden. Sie befinden sich nicht in der Liste in Anlage 2.